



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/059/2025	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	11.04.2025
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	24.04.2025

Abwägungsbeschluss zur Verbandsgemeindeumlage 2025

Beschlussbegründung:

Gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage, um den erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

Umlagegrundlagen sind gemäß § 19 Abs. 2 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden nach § 12 FAG des jeweils vergangenen Haushaltsjahres (2022) und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA.

Neben diesen gesetzlichen Grundlagen wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.06.2020 (Az.: 4 L 176/19) festgestellt, dass Verfahrensrechtliche Anforderungen bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes angelehnt an die Rechtsprechung zur Kreisumlage zu erfüllen sind.

Entsprechend wurden durch die Verwaltung die beigefügten Abwägungsunterlagen vorbereitet, anhand dessen der Verbandsgemeinderat einen Hebesatz festlegen muss.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde den Umlagesatz zur Verbandsgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2025 auf _____ von Hundert festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Entsprechend des festzusetzenden Umlagesatzes werden Erträge und Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2025 erzielt.

Anlagen:

Abwägungspapier

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss